

# **ABC der Antragstellung für genehmigungspflichtige Leistungen in der Sonographie**

## **Präambel :**

Diese Zusammenstellung ist für alle Ärzte gedacht, die sich für eine Genehmigung zur Abrechnung und Ausführung von sonographischen Leistungen interessieren und sich vor der Antragstellung bereits umfassend informieren möchten.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Anträge rechtzeitig vor Aufnahme Ihrer sonographischen Tätigkeit zu stellen. Eine frühzeitige und vollständige Antragstellung ermöglicht es uns, Ihnen zeitnah die gewünschte Genehmigung ausstellen zu können. Ohne vorherige Genehmigung dürfen Sie keine Sonographieleistungen an gesetzlich Versicherten erbringen und gegenüber der KVB abrechnen.

Dieses Dokument gibt – alphabetisch sortiert – einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Fragen und Begriffe, die Ihnen im Bereich der Durchführung sonographischer vertragsärztlicher Leistungen begegnen können. Der Fragenkatalog erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die basierenden normativen Vorschriften (z.B. die Regelungen des Sozialgesetzbuches, die des Berufsrechtes, der Ultraschall-Vereinbarung etc.).

## Inhaltsübersicht:

<b>A</b> .....	4
Abnahmeprüfung: .....	4
Abrechenbarkeit genehmigungspflichtiger Leistungen .....	4
Abrechnung von Komplexleistungen und zugehörige Sonographie-Genehmigungen .....	4
Angestellte Ärzte .....	5
Antragsformulare und online Antrag .....	5
Antragsstellung .....	5
Ansprechpartner .....	5
Anwendungsbereiche (fachliche Befähigung) .....	5
Anwendungsklasse .....	6
<b>B</b> .....	6
Betriebsstättennummer .....	6
Bildformat analoger Bilder .....	6
<b>C</b> .....	6
Checklisten zur Bildabnahmeprüfung .....	6
<b>D</b> .....	7
Dauer der Antragsbearbeitung: .....	7
DICOM-viewer .....	7
Digitalaufnahmen: .....	7
<b>E</b> .....	7
Einsendeadresse .....	7
Einweisung in das Gerät .....	8
Endosonographiesonden .....	8
<b>F</b> .....	8
Fachkunde .....	8
Fachliche Befähigung, Nachweis .....	9
<b>G</b> .....	9
Gebühren .....	9
Genehmigungen .....	9
Gerätemeldungen .....	9
Gebraucht gekauftes Ultraschallgerät: .....	10
Gewährleistungserklärung .....	10
<b>H</b> .....	10
Hersteller von Sonographiegeräten .....	10
Hinweise in den Bescheiden der KVB .....	11
<b>I</b> .....	11
Inkrafttreten .....	11
Internet .....	11

<b>K</b> .....	11
Kolloquien.....	11
Komponenten eines Genehmigungsantrags.....	11
Konstanzprüfung .....	12
<b>L</b> .....	12
Lebenslange Arztnummer.....	12
<b>M</b> .....	12
Mindestdauer der Tätigkeiten .....	12
Merkblatt.....	12
<b>N</b> .....	13
Nebenbetriebsstätten .....	13
Neugeräte (bzw. neue → Ultraschallsysteme).....	13
<b>O</b> .....	13
Organisatorisches.....	13
<b>P</b> .....	13
Persönliche Leistungserbringung .....	13
Prüfungen .....	13
<b>Q</b> .....	14
Qualitätssichernde Maßnahmen.....	14
<b>R</b> .....	14
Rückwirkende Genehmigungen.....	14
<b>S</b> .....	14
Sicherstellungsassistenten .....	14
Statuswechsel .....	14
Stichprobenprüfung .....	14
<b>T</b> .....	15
Tätigkeiten, ständige .....	15
<b>U</b> .....	15
Ultraschallkurssystem.....	15
Ultraschallsystem .....	15
Untersuchungszahlen .....	15
<b>W</b> .....	16
Wartungsprotokoll:.....	16
Weiterbildungsbefugnisse.....	16
Weiterbildungsordnung.....	16
<b>Z</b> .....	16
Zeugnisse .....	16
Zeugnisse – Untersuchungszahlen .....	17
Zweifel an der fachlichen Befähigung.....	17

## A

---

### **Abnahmeprüfung:**

Nach § 9 Abs. 2 USV erfolgt vor einer Genehmigungserteilung für Ultraschallsysteme, die bereits länger als 24 Monate in Betrieb waren (Gebrauchtgeräte), eine Abnahmeprüfung der Ultraschallsysteme. Hierfür reichen Sie uns bitte für jedes Ultraschallsystem (vereinfacht für die Kombination aus Gerätekonsole und jeweils jeden daran angeschlossenen Schallkopf), ein Wartungsprotokoll oder eine Bilddokumentation ein.

Das Wartungsprotokoll soll nicht älter als 12 Monate sein und je Ultraschallsystem die Leistungsfähigkeit und eine ausreichende diagnostische Sicherheit hinsichtlich der technische Bildqualität nachweisen.

Bei der Einreichung der Bilddokumentation ist darauf zu achten, dass es sich ausschließlich um anonymisierte Kopien auf Papier oder CD-ROM handelt die nicht älter als 3 Monate sind. Sie müssen für jeden Schallkopf, den Sie vertragsärztlich nutzen, eine Bilddokumentation einreichen. Sollten die Anforderungen der Anlage III nur mit mehreren Bildern erfüllbar sein, bitten wir Sie, die für einen Nachweis notwendige Anzahl an Aufnahmen einzureichen.

Sollten Sie einen Antrag auf eine Leistung gestellt haben, die eine Farbcodierung vorsieht, ist eine Einreichung des Farbbildes und der Schwarz-Weiß-Aufnahme **obligat**. Nach erfolgter Prüfung möchten wir die Bilddokumentationen rechtssicher vernichten und benötigen hierzu eine entsprechende Einverständniserklärung von Ihnen. Diese ist als Anlage unter → [www.kvb.de](http://www.kvb.de) → Service → Formulare und Anträge → „S“ → Sonographie zu finden.

### **Abrechenbarkeit genehmigungspflichtiger Leistungen**

Genehmigungspflichtige Leistungen sind erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abrechenbar. Das Vorliegen einer Genehmigung wird im Abrechnungsverfahren taggenau und personenbezogen geprüft (siehe auch → Genehmigungen).

### **Abrechnung von Komplexeleistungen und zugehörige Sonographie-Genehmigungen**

Die Übersicht finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) den Rubriken „Praxis“ → „Qualität“ → „Qualitätssicherung“ → Genehmigung und Abrechnung unter Sonographie und EBM als PDF-Datei abgespeichert.

### **Angestellte Ärzte**

Für angestellte Ärzte muss der Ansteller den Antrag auf Genehmigung stellen. Der Antrag muss sowohl vom angestellten als auch vom anstellenden Arzt unterschrieben werden. Dies gilt auch für medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) – hier muss allerdings der ärztliche Leiter des MVZ oder die Vertretungsberechtigten unterschreiben.

### **Antragsformulare und online Antrag**

Die Antragsformulare finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) den Rubriken „Service“ → „Formulare und Anträge“ → Buchstabe S für Sonographie. Bitte wählen Sie den für Sie relevanten Antrag aus.

Neu ist die elektronische Antragsstellung im Mitgliederportal „Meine KVB“. Nach erfolgreicher Anmeldung im Mitgliederportal Meine KVB (Kennung erforderlich) können Sie per Klick auf die Kachel "Formulare" → Online-Anträge Ihren Sonographie-Antrag auswählen, der dann automatisch mit Ihren Daten befüllt wird.

### **Antragsstellung**

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie bei einem → Statuswechsel, Adresswechsel oder neuen Tätigkeitsorten (einschl. ausgelagerten Praxisräumen u.

Apparategemeinschaften) immer einen Antrag auf Genehmigung stellen müssen. Ohne die Stellung eines Antrags können wir mangels Information nicht tätig werden. Sollten Sie von uns bereits eine Genehmigung erhalten haben, kann im Einzelfall auch das vereinfachte Antragsverfahren (verkürztes Formular) ausreichen.

Die Erweiterung des Genehmigungsspektrums ist jederzeit möglich. In diesem Falle müssen Sie aber für die neu hinzutretenden Bereiche einen Antrag stellen.

### **Ansprechpartner**

Bei allgemeinen Fragen zur Ultraschallvereinbarung (USV) können Sie sich an unser Postfach Sono-GWE@KVB.de wenden.

### **Anwendungsbereiche (fachliche Befähigung)**

Anders als der Apparate bezogene Begriff der → Anwendungsklasse bezieht sich der Begriff der Anwendungsbereiche auf die fachliche Befähigung und die → Antragstellung. Neben allgemeinen Angaben finden Sie auf dem → Antragsformular die Möglichkeit vor, abhängig von Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit die gewünschten Anwendungsbereiche anzukreuzen. Bitte kreuzen Sie hier die Anwendungsbereiche an, die Sie erbringen möchten und deren fachliche und ggf. apparative Voraussetzungen Sie erfüllen. Je gezielter Sie die Anwendungsbereiche beantragen, desto schneller kann die Antragsbearbeitung erfolgen.

### **Anwendungsklasse**

Im Gegensatz zum Begriff des Anwendungsbereiches bezieht sich der Begriff der Anwendungsklasse auf die eingesetzten Apparaturen. In Anlage III der USV sind die Kriterien definiert, die ein → Ultraschallsystem erfüllen muss.

**B** \_\_\_\_\_

### **Betriebsstättennummer**

Bitte geben Sie auf dem Antragsformular neben Ihrer → lebenslangen Arztnummer auch Ihre Betriebsstättennummer (BSNR) des Ortes an, an dem das Ultraschallsystem genutzt wird. Gleiches gilt für die Beantragung der Erbringung von Leistungen in Nebenbetriebsstätten (= Filialen).

### **Bildformat analoger Bilder**

Bitte senden Sie im Zuge der Bildabnahmeprüfungen, der Konstanzprüfungen und der Stichprobenprüfungen nur Aufnahmen ein, die von den Mitgliedern der Vorstandskommission Sonographie unter normalen Umständen auch begutachtet werden können.

Bitte reichen Sie uns daher die digitalen Bilder im .jpeg, .bmp, .tif oder DICOM-Format ein.

Die ausgedruckten Bilddokumentationen reichen Sie uns bitte in einer Größe ein, in der die Strukturen der Organe erkennbar sind. (keine Briefmarkengröße)

**C** \_\_\_\_\_

### **Checklisten zur Bildabnahmeprüfung**

Für die → Bildabnahmeprüfung haben wir Checklisten zu **Ihrer eigenen Kontrolle** erstellt und zur Verfügung gestellt. Anhand dieser können Sie prüfen, ob die von Ihnen ausgesuchte(n) Bilddokumentation(en) die Anforderungen nach Anlage III Nrn. 6, 9.1 und 9.2 erfüllt. Sie finden die Checklisten unter -> [www.kvb.de](http://www.kvb.de) -> Praxis -> Qualität -> Qualitätssicherung -> Sonographie -> Prüfungen

## D

---

### **Dauer der Antragsbearbeitung:**

Durch die Vorgaben der Ultraschallvereinbarung handelt es sich bei dem Antragsverfahren um einen komplexen Vorgang, in dessen Verlauf mehrere → Komponenten als Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung geprüft werden müssen. Insofern empfehlen wir Ihnen bereits frühzeitig (12-16 Wochen vor Tätigkeitsbeginn) einen Antrag zu stellen.

### **DICOM-viewer**

Wir setzen zur Anzeige eingereicherter Digitalaufnahmen einen Standard-Dicom-viewer ein.

### **Digitalaufnahmen:**

Sie können uns nach Anforderung die Aufnahmen auch digital auf CD einreichen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Speicherung der Aufnahmen Standardformate verwenden (z. B. jpeg, bmp, tif, Dicom). Sollten Aufnahmen nicht geöffnet werden können, werden wir diese mit einem entsprechenden Vermerk an Sie zurücksenden und um Einreichung alternativer Bilddokumentationen/Bildformate bitten. Zum Schutz der Patientendaten bitten wir Sie die Dokumentationen anonymisiert und in Kopie (keine Originaldateien) einzureichen, außer bei der Anforderung nach § 11 Ultraschall-Vereinbarung (Stichprobenprüfung). Bei Anforderung der Aufnahmen nach § 11 Ultraschallvereinbarung (Stichprobenprüfung) sollten die Dokumentationen per CD verschlüsselt und die Unterlagen per Einschreiben mit Rückschein zugesendet werden. Nach erfolgter Prüfung möchten wir die Bilddokumentationen rechtssicher vernichten und benötigen hierzu eine entsprechende Einverständniserklärung von Ihnen. Diese ist als Anlage unter → [www.kvb.de](http://www.kvb.de) → Praxis → Qualität → Qualitätssicherung → Prüfungen (graues Kästchen) zu finden.

## E

---

### **Einsendeadresse**

Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Team Sonographie

Elsenheimerstr. 39

80687 München

### **Einweisung in das Gerät**

Für jedes Ultraschallgerät, das Sie erstmalig in Betrieb nehmen (auch bei Übernahme des Gerätes), müssen Sie sich nach § 9 Abs. 4 USV anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung einweisen lassen.

Die Einweisung darf nur von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen geeignet sind.

Bitte dokumentieren Sie die Einweisung unter Nennung der einweisenden Person in Ihren Unterlagen, da die Einweisung ggf. nachgewiesen werden muss.

### **Endosonographiesonden**

Der Nachweis eines Desinfektionsverfahrens ist mit einer neuen Gewährleistungserklärung einzureichen. Der entsprechende Nachweis muss durch den Hersteller/Vertreiber in der Gewährleistungserklärung für das Ultraschallgerät dokumentiert sein.

**F** \_\_\_\_\_

### **Fachkunde**

Sollten Sie bei der Antragstellung noch nicht durch den Zulassungsausschuss zugelassen oder als Sicherstellungsassistent tätig sein, wird von uns eine sog. fachliche Befähigung ausgestellt. Diese kann z. B. auch als Nachweis der Fachkenntnis bei Vertretung eines Vertragsarztes dienen.

Ebenso wird eine fachliche Befähigung ausgestellt, wenn Sie zwar Ihre fachliche Qualifikation nachweisen können, das eingesetzte Ultraschallsystem die technischen Mindestvoraussetzungen gemäß der → Gewährleistungserklärung vom Hersteller die Anwendungsklasse aber nicht erfüllt.

Bitte beachten Sie: Die fachliche Befähigung stellt keine Genehmigung dar! Sie müssen einen neuen Antrag stellen, wenn das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen werden soll.



### **Fachliche Befähigung, Nachweis**

Sie können die fachliche Befähigung auf drei Arten nachweisen:

- a) Nachweis nach der Weiterbildungsordnung (§ 4 USV)
- b) Nachweis in einer ständigen Tätigkeit (§ 5 USV)
- c) Nachweis durch das Ultraschallkurssystem (§§ 6, 7 USV)

Bei einem Nachweis nach § 4 USV entfällt das → Kolloquium, da Sie bereits vor der Ärztekammer im Zuge Ihrer Facharztausbildung eine Prüfung erfolgreich bestanden haben. In den Richtlinien zur jeweils geltenden Weiterbildungsordnung sind die Anwendungsbereiche aufgelistet, die dann in einem Verfahren nach § 4 USV geprüft werden können. Der Nachweis ausreichender → Untersuchungszahlen ist aber weiterhin obligat. Bei einem Nachweis nach § 5 und § 6 USV (ggf. in Verbindung mit § 7 USV) ist die Teilnahme an einem → Kolloquium nach § 14 Abs. 6 USV verpflichtend.

**G** \_\_\_\_\_

### **Gebühren**

Das Anfallen von Gebühren sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Gebührenordnung der KVB. Über die Höhe von Gebühren werden Sie entweder in einem Bescheid oder in einem gesonderten Schreiben informiert. Die Gebührenordnung der KVB ist zudem im Internet veröffentlicht.

### **Genehmigungen**

Die Genehmigung ist eine Voraussetzung zur Erbringung der Leistung an der vertragsärztlichen Versorgung. Neben der Genehmigung sind die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und die Regelungen des EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab) entscheidend für die Abrechnung einer Leistung.

Leistungen können erst nach erteilter Zulassung **und** nach erteilter Genehmigung abgerechnet werden. Ausschlaggebend ist das Datum des letzten Bescheides.

### **Gerätemeldungen**

Gemäß § 9 Abs. 5 USV sind Sie verpflichtet, der KVB jede Veränderung Ihrer apparativen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen.

### **Gebraucht gekauftes Ultraschallgerät:**

Ein gebrauchtes Ultraschallgerät ist laut USV ein Ultraschallgerät, das zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits länger als 24 Monate in Betrieb war.

Bei Anschaffung eines Gebrauchtgerätes muss zusätzlich zur Vorlage einer entsprechend vom Hersteller/Gerätevertreiber ausgefüllten Gewährleistungserklärung (GWE) entweder ein Wartungsprotokoll eingereicht werden (nicht älter als 12 Monate). Alternativ ist auch die Durchführung einer Bilderprüfung möglich. In diesem Fall sind dann pro Schallkopf entsprechende Bilddokumentationen einzureichen. Die Bilddokumentation soll anonymisiert, ausschließlich in Kopie auf Papier oder CD-Rom und nicht älter als 3 Monate alt sein. Nach erfolgter Prüfung möchten wir die Bilddokumentationen rechtssicher vernichten und benötigen hierzu eine entsprechende Einverständniserklärung von Ihnen. Diese ist als Anlage unter → [www.kvb.de](http://www.kvb.de) → Praxis → Qualität → Qualitätssicherung → Prüfungen (graues Kästchen) zu finden.

### **Gewährleistungserklärung**

Mit der Gewährleistungserklärung (GWE) wird durch den Hersteller oder den Gerätevertreiber bestätigt, dass das Ultraschallsystem die apparativen Voraussetzungen gemäß § 9 und Anlage III (Nrn. 1 bis 5; 7 und 8) erfüllt.

Die Gewährleistungserklärung (GWE) kann nur von dem Hersteller oder Gerätevertreiber Ihres Gerätes ausgefüllt werden, er muss durch Ihren Auftrag tätig werden. Das Blankoformular für die Apparatemeldung und Gewährleistungserklärung finden Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik „Service“ → „Formulare und Anträge“ → Buchstabe S für Sonographie. Die Seiten 2 bis 4 der Apparatemeldung sind vom Antragsteller auszufüllen. Dabei ist auch zu vermerken, wenn Ultraschallsysteme vertragsärztlich nicht genutzt werden.

H \_\_\_\_\_

### **Hersteller von Sonographiegeräten**

Viele Hersteller von Sonographiegeräten wurden von der KVB insbesondere über die Notwendigkeit der Einsendung neuer Gewährleistungserklärungen sowie über die im Zuge der → Bildabnahmeprüfung zu erfüllenden Kriterien informiert. Sollte Ihr Hersteller oder Gerätevertreiber noch Fragen haben, kann er sich gerne jederzeit an uns wenden.

### **Hinweise in den Bescheiden der KVB**

Bitte lesen Sie die Hinweise in den Bescheiden von uns sorgfältig durch. Diese enthalten wichtige Informationen u. a. zur Abrechenbarkeit von Leistungen sowie zu sonstigen Rechten und Pflichten.

I \_\_\_\_\_

### **Inkrafttreten**

Für den Zeitpunkt der Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung ist immer die im Zeitpunkt der Antragsbearbeitung geltende Fassung der Ultraschallvereinbarung ausschlaggebend.

### **Internet**

Weitere Informationen und Unterlagen zur Ultraschallvereinbarung finden Sie im Internet unter in den Rubriken „Praxis“ → „Qualitätssicherung“ → „Sonographie“.

K \_\_\_\_\_

### **Kolloquien**

Sofern Sie zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ein Kolloquium ablegen müssen, erhalten Sie von uns eine Einladung zu einer der nächsten Sitzungen der für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Vorstandskommission. In der Regel existieren ein theoretischer und ein praktischer Teil der Prüfung. Hierfür ist während der Prüfung ein Proband anwesend. In einigen Anwendungsbereichen wird aufgrund des Untersuchungsverfahrens auf eine praktische Prüfung verzichtet.

### **Komponenten eines Genehmigungsantrags**

Für eine Genehmigungserteilung müssen in der Regel folgende Module vorliegen bzw. nachgewiesen werden:

- Genehmigungsantrag
- Facharzturkunde
- Nachweise über Tätigkeitszeiten und Fallzahlen
- ggf. Bescheinigungen über den Besuch von Ultraschallkursen nach § 6 USV
- ggf. Erklärung zur Apparategemeinschaft
- Gewährleistungserklärung
- Bildabnahmeprüfung oder Wartungsprotokoll nach § 9 Abs. 2,3 Ultraschallvereinbarung
- ggf. Kolloquium

### **Konstanzprüfung**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im sechsjährigen Zyklus alle Ultraschallsysteme, die im B-Modus Aufnahmen erstellen bzw. auf dem B-Modus basieren, im Rahmen der Konstanzprüfung zu prüfen. Der erste Zyklus beginnt am 01.01.2016. Hierfür fordern wir nach § 13 USV entsprechende Aufnahmen oder das Wartungsprotokoll (nicht älter als 24 Monate) an. Sie erhalten von uns ein Anforderungsschreiben mit weiteren Informationen.

**L** \_\_\_\_\_

### **Lebenslange Arztnummer**

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Antrag Ihre individuelle lebenslange Arztnummer (LANR) bzw. bei der Zulassung für mehrere Fachgebiete Ihre lebenslangen Arztnummern. Zusätzlich bitten wir Sie, die Betriebsstättennummer (BSNR) der Betriebsstätte anzugeben, an der Sie die Leistungen erbringen wollen (d. h. der Ort, an dem das gemeldete Ultraschallsystem aufgestellt wurde/wird).

**M** \_\_\_\_\_

### **Mindestdauer der Tätigkeiten**

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Anträgen nach § 5 USV die Mindestdauer der Tätigkeiten von in der Regel 18 Monaten erfüllen müssen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen in Anlage I Spalte 4 der USV können alternativ auch die dort aufgeführten Regelungen entscheidend sein. Bei Anträgen nach §§ 4, 6 USV müssen diese Mindestdauern nicht nachgewiesen werden.

### **Merkblatt**

In dem komprimierten Merkblatt zur Antragstellung für genehmigungspflichtige sonographische Leistungen findet sich eine Übersicht über die in der Regel einzureichenden Dokumente und Unterlagen. In Einzelfällen können Abweichungen notwendig werden.

**N** \_\_\_\_\_

### **Nebenbetriebsstätten**

Sofern Sie einen Genehmigungsantrag für Tätigkeiten in Nebenbetriebsstätten stellen, teilen Sie uns bitte mit, von welchem Arzt Sie das Ultraschallsystem mit nutzen. In diesen Fällen ist ggf. eine Erklärung zur Apparategemeinschaft einzureichen.

### **Neugeräte (bzw. neue → Ultraschallsysteme)**

Sofern Sie ein neues Ultraschallgerät bzw. neue Schallköpfe anschaffen und in der vertragsärztlichen Versorgung einsetzen, sind Sie verpflichtet, diese zu melden und ggf. die Bildabnahmeprüfung durchführen zu lassen.

**O** \_\_\_\_\_

### **Organisatorisches**

Im Rahmen der Antragstellung kreuzen Sie auf dem Antragsformular an, welche Anwendungsbereiche Sie untersuchen möchten. Bitte prüfen Sie selbst, ob Sie alle relevanten Organbereiche und Arbeitsverfahren abgedeckt haben. Im Sinne einer zügigen Antragsbearbeitung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Ankreuzen zusätzlicher Anwendungsbereiche, die Sie fachlich nicht nachweisen bzw. abhängig von Ihrem Arztstatus abrechnen können, zu einer verlängerten Antragsbearbeitung führen kann. Alle Anträge werden chronologisch nach dem Eingang abgearbeitet.

**P** \_\_\_\_\_

### **Persönliche Leistungserbringung**

Jeder Arzt, der in der vertragsärztlichen Versorgung genehmigungspflichtige Leistungen erbringen und abrechnen möchte, benötigt eine eigene Genehmigung.

### **Prüfungen**

Sämtliche im Kontext der Ultraschallvereinbarung durchgeführten Prüfungen werden von eigens zu diesen Zwecken von unserem Vorstand berufenen Mitgliedern der Vorstandskommission Sonographie durchgeführt.

**Q** \_\_\_\_\_

### **Qualitätssichernde Maßnahmen**

Neben der Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzureichenden Unterlagen, werden nach Erteilung einer Genehmigung alle Ultraschallsysteme (v. a. B-Modus) im Turnus von sechs Jahren im Zuge der → Konstanzprüfung überprüft. Zusätzlich fordert die KV jährlich bei mindestens 6 % aller Genehmigungsinhaber eine Stichprobe an. In beiden Fällen werden Sie von uns angeschrieben und müssen selbst nicht unaufgefordert Unterlagen einreichen.

**R** \_\_\_\_\_

### **Rückwirkende Genehmigungen**

Rückwirkende Genehmigungen können grundsätzlich nicht erteilt werden.

**S** \_\_\_\_\_

### **Sicherstellungsassistenten**

Der Definition nach, handelt es sich bei Sicherstellungsassistenten um keine angestellten Ärzte. Diese erhalten keine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen. Ihnen wird eine so genannte Fachkunde als Beleg für die fachliche Befähigung ausgestellt.

### **Statuswechsel**

Bei einem Statuswechsel sind neue Anträge zu stellen. In Einzelfällen kann ein vereinfachtes Antragsverfahren angewendet werden.

### **Stichprobenprüfung**

Die Kassenärztliche Vereinigung fordert jährlich von 6% aller Ärzte, die eine Genehmigung besitzen, patientenbezogene Dokumentationen an. Sie müssen die relevanten Unterlagen nur nach expliziter Aufforderung von uns einreichen. Weitere Prüfungsverfahren, wie zum Beispiel Plausibilitätsprüfungen etc., werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

**T** \_\_\_\_\_

### **Tätigkeiten, ständige**

Bitte beachten Sie die Regelungen des § 5 USV in Verbindung mit § 14 und 8 USV sowie Anlage I. Sie müssen für die bestätigten Anwendungsbereiche in einem Fachgebiet tätig gewesen sein, dessen Kerngebiet den jeweiligen Anwendungsbereich bzw. das Organ bzw. die jeweilige Körperregion umfasst.

**U** \_\_\_\_\_

### **Ultraschallkurssystem**

Für das Kurssystem gelten die Regelungen der §§ 6, 7 USV.

Bitte beachten Sie, dass Teile von Kursen, die nach den Regelungen der bis zum 31.03.2009 gültigen Ultraschallvereinbarung abgehalten worden sind, nach dem **30.06.2010** nicht mehr anerkannt werden können.

### **Ultraschallsystem**

Nach § 2 Buchstabe c setzt sich ein Ultraschallsystem aus:

- Gerätekonsole
- Schallkopf
- Monitor und
- Dokumentationseinrichtung

zusammen.

### **Untersuchungszahlen**

Bitte beachten Sie, dass diese aus den → Zeugnissen eindeutig hervorgehen müssen. Dies bedeutet, dass Sie die erforderlichen Mindestzahlen an Untersuchungen separat je Anwendungsbereich im Zeugnis auflisten lassen. Sollten Untersuchungszahlen für mehrere Anwendungsbereiche Geltung haben, wird von uns eine Spezifizierung des Zeugnisses hinsichtlich der Untersuchungszahlen angefordert.

Tipp: Bitte achten Sie bei der Ausstellung oder dem Erhalt von Zeugnissen darauf, dass die nach der Ultraschallvereinbarung in Anlage I geforderten

Mindestuntersuchungszahlen in der erforderlichen Detaillierung bestätigt werden. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt helfen Schwierigkeiten zu vermeiden.

## **W** \_\_\_\_\_

### **Wartungsprotokoll:**

Ein Wartungsprotokoll wird dann anerkannt, wenn eindeutig daraus hervorgeht, dass die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ultraschallsystems hinsichtlich der technischen Bildqualität eine ausreichende diagnostische Sicherheit ermöglicht.

- Gebrauchtgerät: Gemäß USV darf das Wartungsprotokoll nicht älter als 12 Monate sein. Ausschlaggebend ist das Datum des Posteingangs bei uns.
- Konstanzprüfung: In Anlehnung an die allgemeinen Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetriebsverordnung und der Ultraschallvereinbarung ist das Wartungsprotokoll dann anerkennbar, wenn es nicht älter als 24 Monate zum Datum des Posteingangs ist.

### **Weiterbildungsbefugnisse**

Ärzte, die Zeugnisse über -> Untersuchungszahlen ausstellen, müssen nach § 8 USV über die entsprechenden Weiterbildungsbefugnisse verfügen.

### **Weiterbildungsordnung**

Auf Ihrer Facharzturkunde findet sich der Hinweis auf die, für Ihre Weiterbildung geltende, Weiterbildungsordnung (WBO) der damals zuständigen Ärztekammer. In den Richtlinien der Weiterbildungsordnungen finden sich die, von der jeweiligen WBO inkludierten sonographischen Leistungen nebst Fallzahlen. Sollten Ihre WBO einzelne beantragte Anwendungsbereiche explizit enthalten, wird ihr Antrag nach § 4 USV behandelt. Demnach müssen Sie für diese Anwendungsbereiche kein Kolloquium ablegen. Bitte bedenken Sie, dass die Untersuchungszahlen nach Anlage I Spalte 3 nachweisen müssen.

## **Z** \_\_\_\_\_

### **Zeugnisse**

Zeugnisse dürfen nur von ausbildungsbefugten Ärzten anerkannt werden. Ferner möchten wir Ihnen empfehlen, dass Sie die ausstellenden Ärzte darauf hinweisen, dass die in der Ultraschallvereinbarung genannten obligaten Inhalte eines Zeugnisses vollständig angegeben werden müssen.

Wir benötigen die Zeugnisse im Original oder in Kopie. Originale senden wir nach Einsicht wieder zurück.

Sollten uns die Zeugnisse bereits vorliegen, erleichtert ein Vermerk auf dem Antrag die weitere Bearbeitung.



### **Zeugnisse – Untersuchungszahlen**

Bitte beachten Sie, dass der Nachweis der in Anlage I der Ultraschallvereinbarung aufgeführten Mindestfallzahlen nach § 14 zwingend vorgeschrieben ist, selbst wenn die beantragten Anwendungsbereiche Inhalt Ihrer WBO sind und Sie demnach als Antragsteller nach § 4 die Genehmigung auch ohne Kolloquium erhalten könnten. Im Einzelfall fordern wir ggf. ergänzende Zeugnisse an. Falls diese nicht vorgelegt werden können und damit der Tatbestand des § 14 Abs. 8 erfüllt ist, bieten wir Ihnen zum Nachweis der fachlichen Befähigung einen Kolloquiumstermin an.

### **Zweifel an der fachlichen Befähigung**

Bestehen trotz vorgelegter Bescheinigungen und Dokumentationen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung nach § 14 Abs. 8 USV, kann die Erteilung der Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.